

BESTIMMUNGEN ZUM UMGANG MIT PATIENTENDATEN IN DER PSYCHOTHERAPEUTISCHEN PRAXIS (VORTRAG 17.11.2015)

RAin Claudia Dittberner

Überblick

- Patientenrechtegesetz und Berufsrecht:
 - Dokumentation,
 - Aufbewahrungspflichten,
 - Einsichtsrechte.
- Verschwiegenheitspflichten
- Datenschutz



§ 630f BGB - Dokumentation

- Pflicht, Patientenakte zu führen
 - Form: elektronisch oder Papierform
 - Inhalt: Aufzeichnung aller aus fachlicher Sicht für derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen sowie deren Ergebnisse -> insbes.:
 - Anamnese,
 - Diagnosen,
 - Untersuchungen,
 - Untersuchungsergebnisse,
 - Befunde,
 - Therapien, und ihre Wirkungen,
 - Eingriffe und ihre Wirkungen,
 - Einwilligungen,
 - Aufklärungen.
 - Und: Arztbriefe aufzunehmen.
 - Zeitpunkt: Zeitnah nach Patientenkontakt (i.d.R. Tag/Folgetag)
 - Korrekturen/Ergänzungen zu einem späteren Zeitpunkt müssen erkennbar sein (kein "Ausradieren")
 - Aufbewahrungspflicht: Grdtzl. 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung Aufbewahrungspflicht endet nicht mit Praxisaufgabe/Todesfall!
- Bei Fehlern und Lücken: Beweisvermutung zuungunsten des Behandlers (§ 630h Abs. 3 BGB)



§ 9 BO - Dokumentation

- Gesetz: § 630f BGB
- Berufsrecht: § 9 BO
 - Neuer Wortlaut des § 9 BO inhaltsgleich mit § 630f BGB mit einer klarstellenden Ergänzung: über Behandlung *und Beratung* ist Patientenakte zu führen.
 - Zweck der berufsrechtlichen Dokumentationspflicht:
 - Therapiesicherung (auch für Fall des Therapieabbruchs!),
 - Rechenschaftslegung (Therapie "lege artis"),
 - und ggf. Beweissicherung.
 - Stichwortartige Dokumentation genügt.
 - Angaben müssen nicht laienverständlich aber für Fachmann verständlich sein (inkl. Abkürzungen).



§ 630g BGB - Einsichtsrechte

- Umfang: vollständige Patientenakte, es sei denn, es stehen ggf. auch nur für Teile der Akte – folgende Gründe entgegen:
 - *erhebliche* therapeutische Gründe (bspw. Selbstschädigung/Suizidgefahr, nicht ausreichend: "Nichteinsicht wäre aus therapeutischen Gründen besser") *oder*
 - *erhebliche* Rechte Dritter (z.B. sensible Daten über Eltern des Patienten, die diese nur PP/KJP gegeben haben; Schaden für Dritte würde drohen; nicht ausreichend: Arztstempel: vertraulich eigene Entscheidung des PP/KJP).
 - kein Grund: persönliche Aufzeichnungen des Behandlers! (§ 11 BO PTK Berlin beachten)
 - Oder doch?
 - BGH, Urt. v. 7.11.2013, Az.: III ZR 54/13, (juris): Einsichtsrecht in Lehranalyseakten (+) als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 I GG gem. §§ 611, 242 bzw. 810 BGB i.V.m. Art. 2 i GG; Schwärzungsbefugnis des Lehranalytikers (+), soweit eigene Persönlichkeitsrechte betroffen nach Art. 2 I GG. Fall "spielt" im Jahr 2006/2007 vor Inkrafttreten PatientenrechteG!
 - J. Schopohl, MedR 2014, S. 309: fraglich, ob auf § 630g BGB übertragbarer Fall -> Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht des Behandelnden und des Behandelten; BGH hat Persönlichkeitsrecht des Lehranalytikers erhebliche Bedeutung beigemessen.
 - BVerfG, Beschluss vom 16. 09.1998, Az.: 1 BvR 1130/98 (juris Rn. 9, NJW 99, S. 1777 f.): Einsichtsanspruch umfasst grundsätzlich nur Aufzeichnungen über objektive physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen, kann sich *in Einzelfällen* aber auch auf den sensiblen Bereich nicht objektivierter Befunde erstrecken. -> § 630g BGB macht einen Regelfall daraus!
 - Dr. J. Thorwart, Psychotherapeutenjournal 1/2014, S. 10-12: verfassungsrechtliche Bedenken bei fehlender Verweigerungsmöglichkeit des Einsichtsrechts in einem Behandlungsverhältnis nach § 630g BGB für PP/KJP



§ 630g BGB - Einsichtsrechte

- Abschriften statt Einsicht mögl. gegen Kostenerstattung:
 0,50 €/Kopie; Datenträger: 1,50 €; Portokosten
- Vor Ablehnung mildere Mittel prüfen: begleitete Einsicht, Teileinsicht
- Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen
- Wann? Unverzüglich: § 121 BGB = ohne schuldhaftes Zögern
- Wo? Grdtz: am Aufbewahrungsort der Dokumentation
- ggf. Erben berechtigt bei mutmaßlicher Einwilligung des verstorbenen Patienten



§ 11 BO - Einsichtsrechte

- Im Wesentlichen: Inhaltsgleichheit zu § 630g BGB
- Besonderheit in § 11 Abs. 2 BO:
 - persönliche Aufzeichnungen PP/KJP grundsätzlich offenzulegen ("subjektive Eindrücke" und "subjektive Wahrnehmungen")
 - Weigerung der Herausgabe dann ausnahmsweise kein Berufsverstoß, wenn:
 - Einblick in Persönlichkeit des/der PP/KJP oder
 - Offenlegung Persönlichkeitsrechte der/des PP/KJP berührt und
 - Interessenabwägung (Einsichtnahme Patient/Art. 2 Abs. 1 GG <-> Schutz Persönlichkeitsrecht/Art. 2 Abs. 1 GG) führt zu überwiegendem "Verschlussinteresse" des/der PP/KJP.
 - Kammer kann Begründung überprüfen durch Offenlegung der streitgegenständlichen Aufzeichnungen unter Beachtung der Verschwiegenheitspflichten nach § 8 BO.



Verschwiegenheitspflichten

- § 203 Strafgesetzbuch (StGB): Strafbarkeit der unbefugten Offenbarung von Privatgeheimnissen
 - Keine Strafbarkeit bei Befugnis zur Offenbarung
 - Keine Rechtfertigung im Strafrecht durch § 8 Abs. 2 BO!
- Berufspflicht nach § 8 Berufsordnung PTK Berlin (BO)
 - Rechtfertigung: § 8 Abs. 2 und 4 BO.
- Merke: Ungerechtfertigte Verletzung der Verschwiegenheitspflicht führt zu Sanktionen im Strafrecht und/oder Berufsrecht.

Verschwiegenheitspflichten (StGB)

- § 203 Strafgesetzbuch (StGB)
 - Berufsgeheimnisträger -> PP/KJP nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB (+)
 - Schutzgut: Vertrauen des Einzelnen und der Allgemeinheit in Verschwiegenheit der genannten Berufsgruppen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG)
 - Unbefugtes Offenbaren eines fremden Geheimnisses, das in beruflicher Eigenschaft bekannt geworden ist (Geheimnisse der Patienten und Drittgeheimnisse!)
 - Vorsatztat, keine Strafbarkeit von fahrlässigem Verhalten!
 - Absolutes Antragsdelikt (§ 205 StGB), Strafantrag durch Berechtigte erforderlich



Verschwiegenheitspflichten (BO)

- § 8 Berufsordnung PTK Berlin (BO)
 - Berufliche Verschwiegenheitspflicht über:
 - Behandlungsverhältnisse und
 - über Informationen zu Patienten und Dritten, die im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit erlangt wurden.
 - Offenbarung nach § 8 Abs. 2 und 4 BO:
 - Gesetzliche Pflicht oder
 - wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung oder
 - als Befugnis ohne Pflicht: soweit erforderlich zum Schutz eines h\u00f6herwertigen Rechtsguts -> hierzu geh\u00f6rt Drittgef\u00e4hrdung bspw. Kindesmisshandlung oder Sexualstraftaten (Handlungsabw\u00e4gung nach \u00a7 8 Abs. 4 BO beachten)
 - Offenbarung auf das erforderliche Maß beschränken (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, § 8 Abs. 6 BO).
 - Unterrichtungspflicht zu Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht aufgrund Gesetz (§ 8 Abs. 3 BO).
- § 12 Abs. 6 BO: Schweigepflicht sowohl ggü. einsichtsfähigem minderjährigen Patienten als auch ggü. den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen -> Ausn. nach § 8 BO



Übersicht: Durchbrechung Verschwiegenheit

Offenbarungsbefugnisse/-pflichten:

■ Gesetzlich:

- § 138 StGB Anzeigepflicht für bestimmte schwerwiegende geplante Straftaten, die abschließend in § 138 StGB aufgezählt sind (unter Beachtung des § 139 Abs. 3 StGB).
- § 4 Abs. 3 KKG nur Befugnis, keine (sanktionsbewehrte) Pflicht!
- § 34 StGB rechtfertigender Notstand.
- weitere (insbesondere sozial-)gesetzliche Meldepflichten/befugnisse.

■ Vertraglich:

■ Entbindung von Schweigepflicht für konkreten Offenbarungsvorgang (keine Pauschalentbindung für alle denkbaren Fälle!).



§ 34 StGB – Rechtfertigender Notstand

- Durchbrechung der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB durch § 34 StGB ("Rechtfertigender Notstand"):
 - §§ 138, 139 StGB (-);
 - schwere Rechtsgutverletzung (Eigen- und Drittgefährdung) droht unmittelbar und gegenwärtig (bspw.: schwere Körperverletzung, Verurteilung eines Unschuldigen);
 - Im Rahmen einer umfassenden Rechtsgüter-/Interessenabwägung muss das geschützte Interesse/Rechtsgut das beeinträchtigte wesentlich überwiegen;
 - Verhältnismäßigkeit: Gefahr nicht anders als durch Straftat (hier: Offenbarung des Berufsgeheimnisses) abzuwenden;
 - Rechtsfolge: Befugnis (nicht Pflicht!) zur Durchbrechung der Schweigepflicht nach § 203 StGB.
 - Achtung: Aufgrund der konkreten Vorgaben in § 4 KKG wird vertreten, dass die Befugnis für Meldungen an das Jugendamt im Bereich der Kindesmisshandlung sich abschließend nach § 4 Abs. 3 KKG richten und die Rechtfertigung nach § 34 StGB nur bei Meldungen ggü. anderen Adressaten einschlägig ist. Sonst Gefahr des Unterlaufens der in § 4 insgesamt vorgesehenen Prüfungsstufen.



§ 34 StGB – Beispielsfälle aus dem Zivilrecht

- Kammergericht (KG), Urteil vom 27.06.2013 (Az.: 20 U 19/12) -> Rechtfertigung nach § 34 StGB im Arzthaftungsprozess (+), wenn
 - Nach <u>ärztlichem Standard</u>ernstzunehmender, begründeter Verdacht auf Kindesmisshandlung
 - Beweis der Misshandlung nicht erforderlich
 - Entscheidung anhand des festgestellten, typischerweise vorliegenden Verletzungsbilds keine Ausermittlung des Sachverhalts vor Meldung! Hier: Schütteltrauma mit scharfer Kurve erklärt Verletzung passt nicht zu Erklärung!
- Kammergericht (KG), Beschluss vom 19.11.2012 (20 U 163/12): Meldung des Verdachts einer (mehrfachen) Kindesmisshandlung (Schütteltrauma) an Jugendamt Hinweise auf frühere Traumata (Hygrome) und akute Hirnschwellung infolge "Sturz" genügen für Verdacht, auch wenn andere Ursachen nicht gänzlich ausgeschlossen wurden.
 - Nicht erforderlich: weitere Befunderhebung zur endgültigen Klärung vor Entlassung des Kindes und Meldung an Jugendamt. Letzteres sollte durch Untersuchung des Umfelds Sachverhalt endgültig klären.



§ 34 StGB – Beispielsfälle aus dem Zivilrecht

- Oberlandesgericht (OLG) Celle, Beschluss vom 3.02.2006 (Az.: 10 UF 197/04) -> Entzug der elterlichen Sorge, aufgrund des Verdachts der Kindesmisshandlung (Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom) -> Rechtfertigung (+)
 - Anfang: Meldung des Krankenhauses an Jugendamt nach mehrwöchigem stationärem Aufenthalt in Klinik für Säugling mit mehreren Vorfällen, in denen er nach Alleinsein mit Mutter bewusstlos und blau angelaufen war. Hinzu kam anonyme Beschuldigung der Kindesmutter sowie Videoüberwachung mit konkreten Verdachtsmomenten.
- Landgericht (LG) München, Urteil vom 7.01.2009 (Az.: 9 O 20622/06) -> Schmerzensgeld (+), Rechtfertigung (-), weil
 - Diagnose "Verdacht auf Kindesmisshandlung" unter Verstoß gegen die ärztliche Sorgfaltspflicht gestellt <u>Nichtwahrung des Facharztstandards</u> (mehrtägiger Aufenthalt des Kinders in Klinik ohne *persönliche* Begutachtung durch Facharzt bzw. Rechtsmediziner)
 - Verletzung des Kindes mit Schilderungen der Eltern in Einklang zu bringen (4-Jährige hat Kopfverletzungen, Erklärung: nach Sturz gegen Türrahmen nicht unglaubwürdig)



Datenschutz - Überblick

- BDSG Anwendungsbereich nach § 1
 - □ für Behörden des Bundes (-)
 - für Landesbehörden geht Landesrecht-DSG vor (-)
 - Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG): (-) nur öffentliche Stellen des Landes Berlin bzw. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Bei anerkannten Trägern der freie Jugendhilfe nur, wenn (Verwaltungs-)Aufgaben des Jugendamts übertragen werden (SGB VIII: § 76 i.V.m. § 42 (= Inobhutnahme) oder 50 ff. (= Mitwirkung in Familiengerichtsverfahren).
 - für nicht-öffentliche Stellen, soweit Datenverarbeitung nicht ausschließlich für private/familiäre Tätigkeiten erfolgen, Behandlungsverhältnisse -> (+)
 - § 1 Abs. 3: Vorrang spezialgesetzlicher (= sozialrechtlicher) Datenschutzvorschriften! -> (-) Schutz von Sozialdaten -> Sozialrechtliche Vorschriften (§§ 61 ff. SGB VIII, § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X)
 - Sozialdaten = Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Betroffenen (§ 67 Abs. 1 SGB X)
 - § 61 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. Trägervertrag und Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe
- Berufspflicht: § 10 BO



Datenschutz - Grundprinzipien

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt = Erhebung/Nutzung personenbezogener Daten grdstzl. verboten, es sei denn Erlaubnis oder gesetzliche Befugnis.
 - Zweck: Schutz der Persönlichkeitsrechte (Art. 2 Abs. 1 GG) des Einzelnen (§ 1 Abs. 1 BDSG)!
 - Befugnis: ergibt sich aus Gesetz oder Einwilligung des Betroffenen (§ 4 BDSG)
 - § 5 BDSG: Datengeheimnis auch für bei der Datenverarbeitung Beschäftigte bei nicht-öffentlichen Stellen; sie sind bei Beginn ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten (im Arbeitsvertrag oder separate Erklärung). Besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort!



Datenschutz - Grundprinzipien

- Zweckbindung der Datenerhebung Nutzung und Verwendung nur zur Zweckerreichung, nicht zu anderen Zwecken.
- Datenvermeidung und Datensparsamkeit Umfang der Datenerhebung durch Zweck begrenzt (§ 3a BDSG).
- Transparenz und Meldepflicht: Betroffener soll wissen, was gespeichert ist und Verantwortlichen kennen.
- Datensicherheit: Schutz vor unerlaubter Kenntnisnahme, Verfälschung, Verlust.
- Berufsbedingte Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt (§ 1 Abs. 3 S. 2 BDSG)!



- Begriffsbestimmungen in § 3 BDSG, insbes.:
 - Personenbezogene Daten (Abs. 1) = Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person (= Betroffener).
 - Besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG): u.a. Gesundheit, Sexualleben.
 - Datenerhebung (Abs. 3) = Beschaffen von Daten über Betroffenen.
 - Datenverarbeitung = speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen von Daten (Abs. 4 Nr. 1 bis 5).
 - Datennutzung (Abs. 5) = jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit nicht Datenverarbeitung zuzuordnen.
 - Anonymisieren (Abs. 6) = Verändern, damit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einer bestimmten Person zuzuordnen.
 - Pseudonymisieren (Abs. 7) = Ersetzen des Namens/der Identifikationsmerkmale zum Zwecke des Bestimmungsausschlusses des Betroffenen.



- Begriffsbestimmungen in § 3 BDSG, hier: Datenverarbeitung § 3 Abs. 4 BDSG
 - Speichern = Erfassen/Aufnehmen/Aufbewahren personenbezogener Daten auf Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung.
 - Verändern = inhaltliches Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten.
 - Übermitteln = Bekanntgeben personenbezogener Daten an Dritte durch Weitergabe oder Einsichtsgewährung oder auf Abruf (kein Übermitteln, wenn nur kurzfristige Übermittlung zur Entschlüsselung bei De-Mail-Diensten!).
 - Sperren = Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
 - Löschen von Sozialdaten = Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten ("Schreddern").



- Befugnis zur Datenerhebung/-verarbeitung/-nutzung nach (§ 4 BDSG)
 - durch Gesetz, bspw.:
 - § 28 Abs. 1 BDSG: für eigene Geschäftszwecke (bspw. Begründung/Durchführung schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses).
 - § 28 BDSG Abs. 7 auch Erhebung besonderer personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG (= Gesundheitsdaten, Daten zu Sexualleben) zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung.
 - § 32 BDSG: Beschäftigungsverhältnisse.
 - oder mit Einwilligung des (aufgeklärten) Betroffenen (zur Wirksamkeit: § 4a BDSG grdstzl. schriftlich und ggf. besondere Hervorhebung, wenn mit anderen Erklärungen verbunden)
- Grundsatz: Datenvermeidung und –sparsamkeit beachten (§ 3a BDSG)!



- Rechte des Betroffenen (= unabdingbare Rechte gem. § 6 Abs. 1 BDSG!)
 - Grdstzl. Unterrichtung bei Erhebung (§§ 4 bzw. 33 BDSG) unter Hinweis auf Freiwilligkeit der Angaben an Betroffenen oder auf gesetzliche Pflicht zu Datenerhebung (und ggf. auf Nachteile bei Nichtangabe) Ausnahmen in Abs. 2 (z.B. (-), Speicherung durch Gesetz vorgesehen oder wenn Betroffener auf andere Weise Kenntnis erlangt hat).
 - □ (grdstzl. unentgeltliches) Auskunftsrecht (§ 34 BDSG) keine Akteneinsicht!
 - Recht auf Berichtigung/Löschung/Sperrung (§ 35 BDSG): Löschung (-) solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen -> stattdessen Sperrung der Daten (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 BDSG)
 - Ggf. Schadensersatz nach § 7 BDSG bei Schaden *durch* unbefugtes Erheben, Verarbeiten, Nutzen.



- Auskunftsrecht des Betroffenen nach § 34 BDSG über:
 - Die zur Person gespeicherten Daten auch soweit sie sich auf Herkunft der Daten beziehen.
 - Empfänger/Kategorien von Empfängern (z.B. KK, KV 3 etc.), an die Daten weitegergeben werden.
 - Zweck der Speicherung.
- Grdstz.: Betroffener soll Art der Daten über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen.
- Grdstz.: Auskunft auf Verlangen des Betroffenen in Textform (§ 126b BGB), soweit nicht andere Form angemessen ist (mündlich/fernmündlich).
- Abs. 8: grdstzl. unentgeltlich



Löschung gemäß §§ 3 Abs. 4 Nr. 5 und 35 BDSG:

- Unkenntlichmachen von Daten und ggf. Datenträger (Aktenordner, Disketten, Serverdatei)
- zu beachten: DIN Norm 66399 (Sicherheitsstufe 3 für Behandlungsakten) für Aktenvernichtung
- Bei Beauftragung externen Dienstes: § 11 BDSG (auch für Wartungsvertrag für EDV) zu beachten – kein Zugriff/keine Einsicht in Daten ermöglichen (Bsp.: Fernwartung: passwortgeschützter Vorgang und "Rausschmiss" durch Nutzer sowie geschützte Verbindung)



§ 9 BDSG:

Ergreifen technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Vorgaben aus BDSG, soweit erforderlich

- Erforderlich = Aufwand steht in angemessenem Verhältnis zu angestrebtem Schutzzweck
- Maßnahmen:
 - Zutrittskontrolle zu Datenverarbeitungsanlage(n) (bspw. Bildschirmeinsicht verhindern).
 - Zugangskontrolle (keine Nutzung durch Unbefugte Passwort!).
 - Weitergabekontrolle (keine Kopie, Entfernung, Veränderung etc. der Daten von außen -> Antivirenschutzsoftware, Verschlüsselung der Daten).
 - Eingabekontrolle (Zeitpunkt und Urheberschaft von Änderungen muss erkennbar sein).
 - Auftragskontrolle (nur relevant für Datenverarbeitung, die im Auftrag verarbeitet werden).
 - Verfügbarkeitskontrolle (Schutz vor Verlust und Zerstörung -> regelmäßige Datensicherung).
 - Trennung von Daten je nach Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung.



Datenschutz - Berufsrecht

- § 10 BO PTK: Datensicherheit
 - Im eigenen Verantwortungsbereich sicherstellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.
 - □ Gilt für Papierakten und elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen gleichermaßen.
 - □ Die jeweils aktuelle Sicherheitsstandards sind einzuhalten,
 - Gesetzlich vorgeschriebene Fristen sind zu beachten.



Aufgabe der Praxis: Schutz Patientenunterlagen

- § 24 BO/§ 4a Kammergesetz Berlin (KammerG): Praxisinhaber haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei Beendigung ihrer Tätigkeit, Auflösung oder Veräußerung der Praxis Datenschutz gewährleistet ist.
 Morkblatt RTK: http://www.psychotherangutankammer.
 - Merkblatt PTK: http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/rechtliches/berufsethische kommentare/index.html (Kommentar K 10 nebst Anlagen).
- Schriftliche Einwilligung für Übergabe der Patientenunterlagen an Nachfgolger/in – ohne Einwilligung "Zweischrank"-"Zweidatenträger"-Modell beachten – Nachfolger darf Unterlagen nicht einsehen, nur bei konkreter Nachfrage von Patienten für Einsicht sorgen.
- Im Verhinderungs-/Todesfall Vorsorge zu treffen, dass sichere Verwahrung gewährleistet ist ggf. Vollmacht für bestimmte Person (bspw. Kollegen), i.ü. Erben zuständig (insbes. Urkunden für Nachweis Erbenstellung bereithalten, Passwortzugang gewährleisten z.B. "Vorsorgeordner" anlegen).
- § 4a Abs. 2 S. 2 KammerG: PTK zur zwangsweisen Durchsetzung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung befugt, wenn Defizite bekannt werden.



Datenschutz - Links

- Weiterführende Hinweise:
 - Empfehlung der BÄK zum Datenschutz in der Arztpraxis unter: http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=0.7.47.6188
 - KBV-Leitfaden für Ärzte und Psychotherapeuten zum Datenschutz unter:

 http://www.kbv.de/media/sp/KBV ITA SIEX Anforderungen Praxis.pdf
 - □ IT-Grundschutzkataloge des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) unter: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/itgrundschutz_node.html
 - Berliner Datenschutzbeauftragter: http://www.datenschutz-berlin.de/
 - Datenschutzzentrum Schleswig-Holstein: https://www.datenschutzzentrum.de/medizin-soziales/



Kontakt

Psychotherapeutenkammer Berlin

RAin Claudia Dittberner
Justiziarin

Kurfürstendamm 184

10707 Berlin

Tel.: 030 887140-33

Fax: 030 887140-40

E-Mail: dittberner@psychotherapeutenkammer-berlin.de



Anhang

- Kinderschutzgesetz Überblick über Prüfungskaskade des § 4 KKG
- Übersicht zu Pflichten aus §§ 138 und 139 StGB

Kinderschutz - § 4 KKG

- Gestuftes Vorgehen der Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG:
 - § 4 Abs. 1 KKG: Erörterungs- und Hinwirkungspflicht zur Inanspruchnahme von Hilfen mit Kind/Jugendlichem sowie Personensorgeberechtigten
 - § 4 Abs. 2 KKG: Beratungsrecht zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ggü. Jugendamt (durch erfahrene Fachkraft)
 - § 4 Abs. 3: Meldebefugnis an Jugendamt in Durchbrechung der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen
- Zu empfehlen: saubere Dokumentation zu den einzelnen Schritten und Einschätzungen!



§ 4 Abs. 1 KKG

□ Wer:

■ bestimmte Berufsgruppen (insbes. Ärzte, PPs und KJPs).

Voraussetzungen:

- Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen;
- Anhaltspunkte im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bekannt geworden;
- Beratungsanspruch zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 4 Abs. 2 KKG.

□ Handlungspflichten:

- Erörterung der Situation mit Kind/Jugendlichem und den Personensorgeberechtigten;
- soweit erforderlich: darauf hinwirken, dass Personensorgeberechtigte freiwillig Hilfen in Anspruch nehmen -> Jugendamt, Hinweis auf Beratungs- und Hilfsangebote unter www.kinderschutznetzwerk-berlin.de;
- Nur soweit hierdurch wirksamer Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (= Einschätzung der Kindeswohlgefährdung).
- ggf. Übergang zu Handlungsoption nach § 4 Abs. 3!



§ 4 Abs. 2 KKG

 Beratungsanspruch zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

■ Wer:

■ Berufsträger nach § 4 Abs. 1 KKG -> PP und KJP (+).

■ Was:

Anspruch, sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine erfahrene Fachkraft beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten zu lassen.

■ Wie:

- Kostenfreie Beratung;
- Angaben bzw. Übermittlung <u>erforderlicher</u> Daten in pseudonymisierter Form (= Auswahlentscheidung, grundsätzlich nicht die ganze Akte!) an Fachkraft (und nur an diese!).



§ 4 Abs. 2 KKG

- erste Anhaltspunkte zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung:
 - objektiv auf Missbrauch hinweisende Anzeichen, insbesondere: Krankheitssymptome/Verletzungen, die typischerweise bei Kindesmisshandlungen auftreten, Verhaltensauffälligkeiten;
 - ernstzunehmender Verdacht einer gegenwärtigen Gefährdung aus ex-ante
 Sicht (nicht notwendig: "hinreichender Tatverdacht" i.S.d. § 170 Abs. 1 Strafprozessordnung keine Ausermittlung des Sachverhalts!);
 - hinreichend wahrscheinliche, erhebliche Schädigung bei Nichteingreifen;
 - □ für Prognose ausreichend: Wahrscheinlichkeit für krankheitsbedingte Ursachen verschwindend gering;
 - □ Schaden muss nicht eingetreten sein andererseits genügt vereinzelt gebliebener Schaden nicht für Gefährdungsannahme;
 - bloße subjektive Besorgnis künftiger Gefährdungen genügt nicht!
 - Rechtsprechung aus dem Zivilrecht (§ 1666 BGB) hinzuzuziehen!
- Daher: Beratungsanspruch nach § 4 Abs. 2 KKG wichtig!



§ 4 Abs. 3 KKG

□ Wer:

■ Berufsträger nach § 4 Abs. 1 KKG -> PP und KJP (+).

Voraussetzung:

- Meldung an Jugendamt wird zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung für erforderlich gehalten;
- Abwendung der Gefährdung durch Handlungen nach § 4 Abs. 1 KKG scheidet aus <u>oder</u> Hinwirken nach § 4 Abs. 1 KKG ist erfolglos geblieben;
- Grundsätzliche Pflicht, die Betroffenen auf Meldung vorab hinzuweisen;
 - Ausnahme: (-), wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- Keine Meldepflicht "nur" Befugnis in Durchbrechung der beruflichen Schweigepflicht; Meldepflicht "nur" nach Vorgaben der §§ 138 und 139 Strafgesetzbuch (StGB).

■ Wen:

(Zuständiges) Jugendamt (-> Adressen/Hinweise: www.kinderschutznetzwerk-Berlin.de).

■ Wie:

- Angaben bzw. Übermittlung lediglich der <u>erforderlichen</u> Daten an Jugendamt (= Auswahlentscheidung, grundsätzlich nicht die ganze Akte!).
- Datenübermittlung sicher vor dem Zugriff Dritter zu gestalten!



KKG: Rechtsgüterabwägung

Meldebefugnis nach KKG bzw. StGB führt zur Rechtsgüterabwägung im Finzelfall zwischen:

Kinderschutz:

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG): Recht auf körperliche Unversehrtheit (Kinder haben nach § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Recht auf gewaltfreie Erziehung)

und

Schweigepflicht der Berufsgeheimnisträger (PP/KJP etc.):

Vertrauensschutz für Patienten, sich rückhaltlos zu offenbaren, um bestmögliche Behandlung zu erhalten -> Strafvorschrift des § 203 Strafgesetzbuch zu beachten!

(zum Verständnis: Schweigepflicht folgt spiegelbildlich aus informationellem Selbstbestimmungsrecht der Patienten nach Art. 2 Abs. 1 GG!)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. März 1972, NJW 1972, S. 1123: Geheimhaltung wichtig, um Vertrauen zwischen Arzt und Patient entstehen zu lassen, das Grundvoraussetzung für ärztliches Wirken ist (vergrößert Heilungschancen) – im Ganzen gesehen dient dies der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge!



§ 138 StGB

- Grundsatz: Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige bestimmter, in § 138 StGB abschließend aufgezählter Straftaten, von deren Vorhaben oder Ausführung man erfährt.
- Dazu gehören bspw.:
 - Mord oder Totschlag;
 - Brandstiftung oder Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion;
 - Raub/räuberische Erpressung.
- Dazu gehören nicht:
 - Körperverletzungsdelikte;
 - Sexualdelikte.



§ 139 StGB

- Straffreiheit bei unterlassener Anzeige eines bestimmten Teils der Taten nach § 138 StGB aufgrund des § 139 StGB für Berufsgeheimnisträger möglich, wenn:
 - von Umständen in beruflicher Eigenschaft erfahren
 - und ernsthaftes Bemühen um Verhinderung der Tat (Täter abhalten oder Erfolg abwenden).
- Strafbarkeit und Anzeigepflicht bleibt aber bei bestimmten Delikten bestehen, d.h. berufliche Verschwiegenheitspflicht geht nicht vor:
 - Bsp: Mord oder Totschlag, Geiselnahme oder erpresserischer Menschenraub.

